

## Statuten der ETH Alumni Vereinigung

In den Statuten wird für alle Personen die männliche Form verwendet; sie gilt sinngemäss jedoch für Männer und Frauen.

### A Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen "ETH Alumni Vereinigung" besteht ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Die ETH Alumni Vereinigung ist aufgrund einer Vereinbarung mit der ETH Zürich berechtigt, die Marke "ETH Zürich Alumni" mit dem Logo der ETH exklusiv zu führen.
- 3 Die Vereinigung hat ihren Sitz in Zürich.

#### Art. 2 Zweck der Vereinigung

- 1 Die ETH Alumni Vereinigung ist die Alumni-Organisation der ETH Zürich. Sie unterhält und fördert ein aktives Netzwerk unter den Absolventen und den Angehörigen der ETH Zürich.
- 2 Sie fördert die Beziehungen der ETH Alumni untereinander sowie mit der ETH Zürich in fachlichen und interdisziplinären Belangen.
- 3 Sie übernimmt eine Mittlerfunktion zwischen der ETH Zürich und der Öffentlichkeit und unterstützt mit ihrem Netzwerk die ETH Zürich in der Erfüllung ihrer Mission für Aus- und Weiterbildung, Forschung und Wissenstransfer.

#### Art. 3 Aufgaben der Vereinigung

- 1 Die Aufgaben sind im Wesentlichen:
  - a) Förderung der beruflichen und sozialen Beziehungen der ETH Alumni untereinander sowie mit der ETH Zürich in fachlichen und interdisziplinären Belangen.
  - b) Sensibilisierung der ETH Alumni für Themen der ETH Zürich, Schaffung von Wohlwollen und Unterstützung für die ETH Zürich, insbesondere für Lehre und Forschung.
  - c) Unterstützung der ETH Zürich Foundation zur Gewinnung von Gönnern sowie Sponsoren für die ETH Zürich.
  - d) Förderung der beruflichen Chancen der Studierenden der ETH Zürich sowie der berufsbegleitenden Weiterbildung der ETH Alumni.
  - e) Anbieten von attraktiven und einzigartigen Dienstleistungen für die Mitglieder der Vereinigung.
  - f) Pflege der Kontaktdatenbank aller ETH Alumni (Mitglieder und Nichtmitglieder) im Auftrag der ETH Zürich und der ETH Zürich Foundation.
  - g) Sicherstellung eines einheitlichen Auftretes der ETH Alumni Vereinigung und aller Mitgliederorganisationen unter der Marke ETH Zürich Alumni.
  - h) Unterhalt von Kommunikationskanälen (wie Datenbank, Who is Who, Website, Newsletter sowie Social Media Plattformen) zur Förderung des Netzwerks.
- 2 Die ETH Alumni Vereinigung und die ETH Schulleitung sprechen sich bei der Festlegung ihrer Ziele ab.
- 3 Die Vereinigung erlässt ein Organisationsreglement, in dem die praktische Umsetzung der Statuten festgelegt ist.

**Art. 4 Definition ETH Alumni**

- 1 Ein Alumnus ist ein Absolvent der ETH Zürich mit einem offiziell anerkannten Abschluss. Als Abschluss an der ETH Zürich werden anerkannt:
  - a) der akademische Titel Bachelor (BSc oder BA) oder Master (MSc oder MA, früher Diplom) oder
  - b) ein Master of Advanced Studies (MAS) oder
  - c) ein (Executive) Master of Business Administration (EMBA) oder
  - d) das Lehrdiplom für Mittelschulen oder das Didaktik-Zertifikat (dazu gehören auch der Abschluss für das höhere Lehramt und der didaktische Ausweis) oder
  - e) ein beständenes Nachdiplomstudium (NADEL) oder
  - f) ein eidgenössisches Diplom (Pharmazie, Turn- und Sportlehrer, Berufsoffiziere) oder
  - g) ein Doktorat oder eine Habilitation an der ETH Zürich.
- 2 Die Berechtigung, der Vereinigung beizutreten, bleibt lebenslang bestehen, auch wenn in späteren Jahren die entsprechende Ausbildung verändert oder nicht mehr angeboten wird.
- 3 Als Alumni der ETH Zürich gelten auch ehemalige oder gegenwärtige akademische Mitglieder des Lehrkörpers sowie Post-Docs, sofern sie mindestens während vier Semestern an der ETH tätig sind oder waren.
- 4 In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Schulleitung der ETH Zürich über den Status "Alumni der ETH Zürich".

**B Mitgliedschaft****Art. 5 Mitgliederarten**

- 1 Die Mitglieder der Vereinigung sind:
  - a) Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Mitgliedsvereine

**Art. 6 Mitglieder**

- 1 Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche die Anforderungen gemäss Art. 4 erfüllen.
- 2 Jedes Mitglied hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

**Art. 7 Ehrenmitglieder**

- 1 Natürlichen Personen, die sich um die ETH Zürich, die ETH Zürich Foundation oder die ETH Alumni Vereinigung besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie müssen nicht den Status ETH Alumnus haben.
- 2 Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- 3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

**Art. 8 Mitgliedsvereine**

- 1 Mitgliedsvereine, die historisch gewachsen als selbständiger Verein in der ETH Alumni Vereinigung Mitglied sind, haben die Möglichkeit, ihren Vereinsstatus beizubehalten. Sie verpflichten sich aber, die Vorgaben der Statuten und des Organisationsreglements der ETH Alumni Vereinigung zu akzeptieren.
- 2 Die nachfolgenden Ausführungen für Mitgliederorganisationen gelten auch für die Mitgliedsvereine.
- 3 Um einen einheitlichen Mitgliederbeitrag sicherzustellen, wird der Betrag, den die Mitgliedsvereine als jährlicher Mitgliederbeitrag in Rechnung stellen, mit der Vereinigung abgesprochen.

- 4 Die Mitgliedsvereine werden eingeladen, ihre rechtliche Struktur zu überprüfen. Es kann in Betracht gezogen werden, den Verein aufzulösen und als Mitgliederorganisation innerhalb der ETH Alumni Vereinigung weiterhin die gleichen Aktivitäten zu verfolgen.
- 5 Die einzelnen Mitglieder der Mitgliedsvereine sind den Mitgliedern der ETH Alumni Vereinigung gleichgestellt.
- 6 Die ETH Alumni Vereinigung nimmt keine neuen Mitgliedsvereine auf. Neue Gruppierungen formieren sich als Mitgliederorganisationen innerhalb der ETH Alumni Vereinigung.

### **Art. 9 Mitgliederorganisationen**

- 1 Eine Mitgliederorganisation ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der ETH Alumni Vereinigung, die die gleichen Interessen und/oder die gleiche Ausbildungsbasis haben und die gleichen Ziele innerhalb der ETH Alumni Vereinigung verfolgen. Sie wird von einem Vorstand gelenkt, der ein attraktives "Vereinsleben" unter Einbezug möglichst vieler Alumni sicherstellt.
- 2 Die formale Aufnahme und Auflösung einer Mitgliederorganisation erfolgt durch die Delegiertenversammlung (ohne Mitgliedsvereine deren Auflösung durch die Generalversammlung des entsprechenden Vereins erfolgen muss).
- 3 Kleine und neu gegründete Mitgliederorganisationen können unter vereinfachten formalen Bedingungen aufgebaut werden. Sie werden in dieser Phase erst vom Vorstand der ETH Alumni Vereinigung aufgenommen. Nach Erreichen von definierten Kriterien schlägt dann der Vorstand die entsprechende Organisation zur formalen Wahl durch die Delegiertenversammlung vor. Die Details dazu sind im Organisationsreglement festgehalten.

### **Art. 10 Typen von Mitgliederorganisationen**

Die Mitgliederorganisationen können mit den nachfolgenden drei Grundtypen charakterisiert werden. Sie werden in Deutsch und in Englisch gleich benannt:

- 1 Auf Fach- und Studienrichtungen ausgerichtete Mitgliederorganisationen: Cluster
- 2 Auf ein geographisches Gebiet fokussierte Mitgliederorganisationen: Chapter
- 3 Auf Interessen oder Aktivitäten fokussierte Mitgliederorganisationen in den Bereichen Kultur, Freizeit oder Sport: Club

### **Art. 11 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder durch eine Anmeldung über die Website der ETH Alumni Vereinigung.
- 2 Natürliche Personen werden Mitglied der ETH Alumni Vereinigung oder eines bestehenden Mitgliedsvereins.
- 3 Die Geschäftsstelle überprüft die Einhaltung der Bedingungen gem. Art. 4 für den Beitritt als Mitglied und kann bei Nichterfüllung den Beitritt annullieren.
- 4 Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages
- 5 Mit der Mitgliedschaft (auch als Mitglied eines Mitgliedsvereins) erhält man das Recht, sich in einer oder mehrerer Mitgliederorganisationen einzuschreiben und an den Aktivitäten teilzunehmen sowie von den Vorteilen für Mitglieder zu profitieren.
- 6 Personen mit einem Masterabschluss in der Erstausbildung nach Art. 4 werden nach dem Erhalt des Abschlusszertifikates automatisch als Neuabsolventen in die ETH Alumni Vereinigung aufgenommen (Regelung im Organisationsreglement).

### **Art. 12 Austritt und Ausschluss**

- 1 Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei Mitgliedsvereinen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2 Ein Austritt ist jederzeit per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben / Kündigungsschreiben (per Post oder E-Mail) muss bis Ende September schriftlich an die

Geschäftsstelle gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

- 3 Der Vorstand kann Mitglieder aus der ETH Alumni Vereinigung ausschliessen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen wesentliche Interessen der ETH Alumni Vereinigung verstösst.
- 4 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss Rekurs einlegen. Dieser wird an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung behandelt. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

### **Art. 13 ETH Alumni Nichtmitglieder**

- 1 Nichtmitglieder sind natürliche Personen, die Alumni der ETH Zürich gemäss Art 4, aber nicht Mitglied der ETH Alumni Vereinigung sind.
- 2 Sie haben weder Anrecht auf Dienstleistungen der ETH Alumni Vereinigung noch auf Vertretung an der Delegiertenversammlung.
- 3 Sie erhalten periodisch Informationen über die Entwicklungen an der ETH und der ETH Alumni Vereinigung und können auf Wunsch jederzeit als Mitglied beitreten.
- 4 Die Vereinigung verwaltet auch die Kontaktdaten der Nichtmitglieder, soweit diese verfügbar sind und dies den geltenden Datenschutzrichtlinien nicht widerspricht.

## **C Organe**

### **Art. 14 Organe**

- 1 Die Organe der Vereinigung sind:
  - a) Delegiertenversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Vorstände der Mitgliederorganisationen
  - d) Revisionsstelle
  - e) Urabstimmung

## **D Delegiertenversammlung**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den gewählten Vorstandsmitgliedern
  - b) mindestens einem Vertreter jeder Mitgliederorganisation, in der Regel der Präsident und/oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter, der dem entsprechenden Vorstand angehört.
  - c) Den Delegierten der Mitglieder, die in keiner Mitgliederorganisation eingeschrieben sind.
- 2 Jede durch die Delegiertenversammlung aufgenommene Mitgliederorganisation ist stimmberechtigt.
- 3 Mitgliederorganisationen mit Sitz im Ausland können ihre Stimmen zu den traktandierten Anträgen bis drei Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung per E-Mail abgeben. Falls die Anträge an der Delegiertenversammlung abgeändert werden, sind diese schriftlichen Stimmen ungültig.
- 4 Eine Person kann an einer Delegiertenversammlung nur ein Organ vertreten.

### **Art. 16 Anzahl Stimmrechte**

- 1 Vorstandsmitglieder der Vereinigung haben je ein Stimmrecht.
- 2 Die Anzahl Stimmrechte einer Mitgliederorganisation wird auf Grund der eingeschriebenen Mitglieder

per 1. Januar des jeweiligen Jahres bestimmt und betragen: eine Stimme für die ersten 100 Mitglieder; zwei Stimmen zwischen 101 bis 500 Mitglieder und je eine zusätzliche Stimme für die jeweils angebrochenen nächsten 500 Mitglieder; im Maximum jedoch fünf.

- 3 Mitglieder, die in keiner Mitgliederorganisation eingeschrieben sind, wählen pro 500 Mitglieder einen Delegierten mit jeweils einem Stimmrecht; im Maximum jedoch sechs.
- 4 Nehmen mehr als ein Vertreter einer Mitgliederorganisation an einer Versammlung teil, werden die Stimmrechte auf die Teilnehmenden (mindestens ein Stimmrecht pro Vertreter) aufgeteilt.

### **Art. 17 Wahl der Delegierten der Mitglieder ohne Einschreibung in einer Mitgliederorganisation**

- 1 Die Wahl der Delegierten für die Mitglieder, die in keiner Mitgliederorganisation eingeschrieben sind, wird vom Vorstand der Vereinigung organisiert und alle vier Jahre per E-Mail durchgeführt.
- 2 Diese Delegierten können sich im Verhinderungsfalle an der Delegiertenversammlung durch einen anderen gewählten Delegierten vertreten lassen; ein Delegierter kann jedoch an der Delegiertenversammlung höchstens zwei Stimmrechte auf sich vereinen.

### **Art. 18 Beschlussfassung**

- 1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.
- 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident per Stichentscheid.

### **Art. 19 Befugnisse**

- 1 Die Delegiertenversammlung befindet über die strategischen Zielsetzungen der ETH Alumni Vereinigung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
  - a) Wahl des Präsidenten
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - c) Aufnahme und Auflösung von Mitgliederorganisationen (ohne Mitgliedsvereine), sowie Ausschluss von Mitgliedsvereinen
  - d) Entgegennahme von Jahresberichten
  - e) Genehmigung der Rechnung, des Budgets und des Mitgliederbeitrages
  - f) Entlastung des Vorstandes (die entsprechenden Vorstände treten dazu in den Ausstand)
  - g) Wahl der Revisionsstelle oder der Rechnungsrevisoren
  - h) Aufnahme von Ehrenmitgliedern
  - i) Genehmigung der Statuten bzw. von Statutenänderungen sowie des Organisationsreglements

### **Art. 20 Organisation**

- 1 Die ETH Alumni Vereinigung hält jährlich mindestens eine Delegiertenversammlung ab.
- 2 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- 3 Zur Delegiertenversammlung werden als Gäste ohne Stimme eingeladen:
  - a) Vertreter der ETH Schulleitung
  - b) Vertreter der ETH Zürich Foundation
  - c) Vertreter der EPFL Alumni Organisation (ETH Lausanne)
  - d) die Ehrenmitglieder
  - e) die Revisionsstelle
  - f) Vertreter von kleinen und neugegründeten Mitgliederorganisationen, die noch keine Stimmrechte haben

**Art. 21 Einberufung**

- 1 Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Traktandenliste mindestens vier Wochen im Voraus einberufen.
- 2 Anträge seitens einzelner Mitglieder oder von Mitgliederorganisationen sind bis am 31.12. des Vorjahres oder spätestens zwei Monate vor der jeweiligen Delegiertenversammlung, bei der Geschäftsstelle einzureichen (per Post oder per E-Mail), so dass sie der Vorstand behandeln und entsprechend traktandieren kann.
- 3 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand innert acht Wochen einberufen:
  - a) aufgrund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung oder
  - b) auf Antrag der Revisionsstelle oder
  - c) auf Antrag von mindestens sechs Mitgliederorganisationen, die mindestens zehn Stimmrechte vertreten

**E Vorstand****Art. 22 Zusammensetzung, Stimmrecht**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und einer Vertretung der ETH-Schulleitung (normalerweise der Präsident oder der Rektor) und sechs bis maximal zehn weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Vertreter der ETH-Schulleitung ist ex officio Mitglied des Vorstandes.
- 3 Alle Vorstandsmitglieder (inklusive der Vertretung der Schulleitung) haben je eine Stimme.
- 4 Der Vorstand der EPFL Alumni Organisation kann einen Repräsentanten bestimmen, der an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnimmt.

**Art. 23 Wahl, Amtszeit, Konstituierung**

- 1 Der Vorstand (ohne das ex officio Mitglied) wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 2 Die Amtsdauer (ohne das ex officio Mitglied) beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit soll max. zwölf Jahre dauern und die Mitglieder des Vorstandes, die sich zur Wiederwahl stellen, sollten das 72. Altersjahr nicht überschritten haben.
- 3 Die Amtszeit des Präsidenten soll zwölf Jahre nicht überschreiten, wobei die Zeit als Vorstandsmitglied nicht mitgerechnet wird.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Das ex officio Mitglied der ETH Schulleitung darf weder Präsident noch Vizepräsident sein.

**Art. 24 Beschlussfassung**

- 1 Eine Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen, oder wenn es mindestens drei Mitglieder des Vorstandes verlangen.
- 2 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4 Die Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (bzw. der Tagespräsident bei dessen Abwesenheit).
- 5 In Ausnahmefällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Damit der Beschluss gültig ist, muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich per Brief oder E-Mail zustimmen. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg werden in der nächstfolgenden Sitzung ins Protokoll aufgenommen.

**Art. 25 Aufgaben, Kompetenzen**

- 1 Der Vorstand leitet die ETH Alumni Vereinigung und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Neben Oberaufsicht über die Aktivitäten der Vereinigung inklusive der Geschäftsstelle gehört insbesondere Nachfolgendes zu den Aufgaben des Vorstandes:
  - a) die Organisation der durch die Statuten und das Organisationsreglement vorgesehenen Aktivitäten der ETH Alumni Vereinigung im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
  - b) Festlegung eines Geschäftsreglements sowie Richtlinien für die Zusammenarbeit mit den Mitgliederorganisationen
  - c) die Anstellung des Geschäftsführers und des für die Aktivitäten der ETH Alumni Vereinigung notwendigen Personals
  - d) Festlegung der Anlagepolitik des Vereinsvermögens
  - e) die Vertretung nach aussen
  - f) die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte im Rahmen des ETH-Gesetzes und der zugehörigen Ausführungsvorschriften
  - g) die Einberufung der Delegiertenversammlungen
  - h) die Organisation von Urabstimmungen
  - i) Wahlvorschlag von Ehrenmitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung und Ausschlüsse von Mitgliedern

**F Weitere Organe****Art. 26 Vorstände der Mitgliederorganisationen**

- 1 Der Vorstand einer Mitgliederorganisation stellt ein ‚Vereinsleben‘ innerhalb der Mitgliederorganisation sicher (Jahresprogramm). Dies unter den gesetzten Rahmenbedingungen der Vereinigung.
- 2 Der Vorstand wird durch die eingeschriebenen Mitglieder seiner Mitgliederorganisation jeweils für zwei Jahre gewählt. Dies kann an einer Mitgliederversammlung oder in einem elektronischen Abstimmungsverfahren erfolgen.
- 3 Mitgliederversammlungen müssen mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.
- 4 Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben sind im Organisationsreglement festgehalten.
- 5 Die Vorstände der Mitgliedsvereine stellen darüber hinaus die Konformität zu den gesetzlichen Vorgaben eines Vereines sicher.

**Art. 27 Revisionsstelle**

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle jeweils für zwei Jahre. Wird die Revision intern durchgeführt, werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt.
- 2 Die Revisionsstelle, bzw. die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung der Vereinigung jährlich zu prüfen und an der Delegiertenversammlung den schriftlichen Bericht zu kommentieren.

**Art. 28 Urabstimmung**

- 1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind einer schriftlichen Urabstimmung zu unterziehen,
  - a) auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder
  - b) auf Antrag innert zweier Monate nach der Delegiertenversammlung von mindestens zehn Mitgliederorganisationen, die mindestens 18 Stimmrechte vertreten.
- 2 Die Urabstimmung wird auf dem Korrespondenzweg und/oder elektronisch durchgeführt.
- 3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinigung.

- 4 Die zur Abstimmung gestellten Anträge sind angenommen, wenn sie das absolute Mehr der fristgerecht eingegangenen, gültigen Stimmen erreichen. Vorbehalten ist Art. 33, Abs. 2.

## **G**   **Finanzielles**

### **Art. 29 Mittel**

- 1 Die ETH Alumni Vereinigung ist ein selbsttragender Verein und hat unentgeltliches Gastrecht in den Räumlichkeiten der ETH Zürich.
- 2 Die finanziellen Mittel der ETH Alumni Vereinigung bestehen aus
  - a) dem Vermögen der Vereinigung und dessen Erträgen aus Kapitalanlagen.
  - b) den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder sowie freiwilligen Zuwendungen.
  - c) den Erträgen aus der Vermittlung von Produkten und Verkauf von Dienstleistungen wie Veröffentlichungen, Veranstaltungen usw.
  - d) Sponsoring von Alumni Veranstaltungen.
  - e) Finanzielle Unterstützung durch die ETH Zürich für Projekte, die von besonderem Interesse der ETH Zürich zur Umsetzung ihrer Strategie sind und in Zusammenarbeit mit der ETH Alumni Vereinigung realisiert werden.

### **Art. 30 Mitgliederbeiträge**

- 1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- 2 Alle Mitglieder zahlen den gleichen Beitrag, unabhängig davon, in wie vielen Mitgliederorganisationen sie eingeschrieben sind.
- 3 Für Mitglieder der Mitgliederorganisationen im Ausland trifft der Vorstand situationsgerechte und praktikierbare Festlegungen.
- 4 Der jährliche Beitrag soll möglichst über eine längere Zeitperiode konstant gehalten werden.

### **Art. 31 Rechnungsjahr**

- 1 Das Rechnungsjahr der ETH Alumni Vereinigung ist das Kalenderjahr.

### **Art. 32 Haftung**

- 1 Für Schulden der ETH Alumni Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung sowohl des Vorstandes oder anderer Organe wie auch der Mitglieder ist limitiert auf die Bezahlung des jährlichen, von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages.

## **H**   **Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Auflösung der Vereinigung**

- 1 Für die Auflösung der ETH Alumni Vereinigung ist eine Urabstimmung durchzuführen.
- 2 Artikel 28 Abs. 4 gilt sinngemäss. Es ist aber eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der fristgerecht eingegangenen, gültigen Stimmen notwendig.



- 3 Bei einer Auflösung wird das Vermögen der Vereinigung nach Abzug allfälliger finanzieller Verpflichtungen der ETH Zürich Foundation überwiesen. Jede Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 34 Gerichtsstand**

- 1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich. Es gilt schweizerisches Recht.

**Art. 35 Salvatorische Klausel**

- 1 Sollte eine Bestimmung in diesen Statuten unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 2 Die entsprechende Bestimmung ist baldmöglichst durch eine neue, überarbeitete Bestimmung mit dem entsprechenden Zweck zu ersetzen, die der unwirksamen so nah wie möglich kommt.

**Art. 36 Inkrafttreten**

- 1 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 20. November 2015 am 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Statuten vom 21. November 2008 aufgehoben.

Zürich, den 20. November 2015

ETH Alumni Vereinigung



Walter Gränicher, Präsident



Sigrid Viehweg, Vizepräsidentin